

## Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

---

Wenn es nicht mehr darum geht, dem Leben mehr Tage zu geben sondern den Tagen mehr Leben.

Wir alle wünschen uns bis ins hohe Alter gesund, aktiv und selbstbestimmt unser Leben gestalten zu können.

Es ist jedem zu wünschen, dass er<sup>1</sup> gar nicht erst in eine Situation kommt, in der Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen benötigt werden. Sollte es aber doch soweit kommen, kann der Wert einer gut durchdachten Vorsorge gar nicht hoch genug geschätzt werden – für Angehörige, Ärzte und ganz besonders für den Betroffenen selbst.

Bei der Vorsorge geht es um Fragen, wie:

Wer trifft Entscheidungen, wenn ich mich in einer akuten Krankheits- und Lebenssituation nicht mehr äußern kann und Angehörige deshalb an ihre Grenzen geraten?

Wird mein Wille auch von anderen beachtet, wenn ich ihn nicht mehr selbstbestimmt äußern kann?

Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?

Wer erledigt meine Bank- und Behördenangelegenheiten?

Wer organisiert notwendige ambulante Hilfen?

Wer sucht für mich einen Platz in einem Altenpflegeheim?"

Um die Frage einer bestmöglichen Lebensqualität für sich selbst als Betroffener oder seine Angehörigen in schwierigen Situationen beantworten zu können ist es gut, vorzusorgen.

Letztendlich geht es hier um die Würde des Menschen am Ende des Lebens und wie sie geschützt und gewahrt werden kann.

Deshalb haben wir das Projekt „Optimale Patientenverfügung“ ins Leben gerufen. Wir möchten Ihnen dabei helfen, für Alter und Krankheit vorzusorgen und die wichtigsten Dokumente rechtlich sicher und medizinisch sinnvoll zu erstellen.

---

<sup>1</sup> Diese Broschüre verzichtet bewusst auf das Verwenden von genderspezifischer Sprache. Alle Formulierungen sprechen gleichermaßen alle Geschlechter an.

## Inhalt

- I. Übersicht über die Dokumente zur Vorsorge
- II. Die Patientenverfügung (PV)
  - 1. Was ist eine Patientenverfügung?
  - 2. Welche Form muss die Patientenverfügung haben?
  - 3. Welche weiteren Anforderungen muss eine Patientenverfügung erfüllen?
  - 4. Wie wirkt die Patientenverfügung?
  - 5. Häufige Fragen und Antworten
- III. Die Vorsorgevollmacht (VV)
  - 1. Was ist eine Vorsorgevollmacht?
  - 2. Welche Form muss die Vorsorgevollmacht haben?
  - 3. Wie wirkt die Vorsorgevollmacht?
  - 4. Häufige Fragen und Antworten
- IV. Die Betreuungsverfügung (BV)
- V. Die Optimale Patientenverfügung (OPV)

Stand: Januar 2023

## I. Übersicht über die Dokumente zur Vorsorge in Gesundheitsfragen

Wer frühzeitig persönliche Wünsche festlegt, hat für den Ernstfall vorgesorgt.

Vorsorgedokumente die sicher stellen sollen, dass in Ihrem Sinne gehandelt wird, wenn sie selbst nicht mehr entscheiden oder handeln können sind:

|                        |                       |                         |
|------------------------|-----------------------|-------------------------|
| die Patientenverfügung | die Vorsorgevollmacht | die Betreuungsverfügung |
|------------------------|-----------------------|-------------------------|

Eine ganz allgemeine Darstellung zum Wesen dieser drei Dokumente soll die folgende Übersicht geben:

| Patientenverfügung (PV)   | Vorsorgevollmacht (VV)   | Betreuungsverfügung (BV)  |
|---|--|---|
| Formulierung eigener Behandlungswünsche   | Wer später für mich entscheiden darf.  | »Wunschzettel« an das Betreuungsgericht   |
| Die PV enthält Ihre Wünsche zur medizinischen Behandlung im Falle der eigenen Einwilligungsunfähigkeit. | In der VV legen Sie fest, wer für Sie handeln soll, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. (z.B. die Erledigung von Bank- und Behördenangelegenheiten, der Abschluss oder die Kündigung von Verträgen, die Organisation Ihrer ärztlichen Versorgung usw.) | Mit der BV nehmen Sie Einfluss auf die durch ein Gericht angeordnete Betreuung. Die BV kann Wünsche zur Auswahl des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung enthalten. |

Detaillierte Erläuterungen sowie Antworten auf häufige Frage zu den Themengebieten finden Sie in den nachfolgenden Kapiteln.

## II. Patientenverfügung (PV)

### 1. Was ist eine Patientenverfügung?

**Mit diesem Schriftstück bestimmen Menschen, wie sie in bestimmten Krankheitssituationen behandelt werden möchten.**

Zum Beispiel: „Wenn ich so schwer dement bin, dass ich meine Angehörigen dauerhaft nicht mehr erkenne und Nahrung nicht mehr auf natürlichem Weg zu mir nehmen kann oder will, lehne ich die künstliche Ernährung in jeder Form ab.“ Bei der Erstellung einer Patientenverfügung blicken Sie in die Zukunft. Sie stellen sich konkrete Situationen vor, in denen Sie von einem Arzt oder einer Ärztin behandelt werden müssen und legen heute schon für später fest, welche dieser Behandlungen Sie wünschen und welche Sie ablehnen.

### 2. Welche Form muss die Patientenverfügung haben?

Die Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst sein. Schriftform bedeutet, dass die Verfügung von dem Verfasser **eigenhändig unterschrieben** sein muss. Eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Sie kann jederzeit formfrei widerrufen werden, auch mündlich oder durch Gesten wie einen Handdruck, ein Zwinkern oder Kopfschütteln.

### 3. Welche weiteren Anforderungen muss eine Patientenverfügung erfüllen?

Um eine Patientenverfügung verfassen zu können, muss man **volljährig** und **einwilligungsfähig** sein. Einwilligungsfähige Menschen können die Tragweite und Bedeutung ihrer Handlungen einschätzen. Eine fortgeschrittene Demenz, ein Schlaganfall oder andere Krankheiten, die das Bewusstsein einschränken, können diese Fähigkeit beeinträchtigen.

Die Patientenverfügung ist verbindlich, wenn sie **für konkrete Behandlungssituationen konkrete Behandlungswünsche** vorgibt. Häufig erfüllen Patientenverfügungen gerade dieses Kriterium nicht.

So ist die häufige Formulierung „Wenn es auf das Ende zugeht, möchte ich nicht an Schläuchen hängen.“ zu unbestimmt. Hier weiß keiner, ob der Verfasser der Verfügung bei einer schweren Krebserkrankung die künstliche Ernährung über Sondenschläuche nicht möchte oder ob er bei einem schweren Autounfall die lebensrettende Bluttransfusion über Transfusionsschläuche ablehnt. In beiden Fällen geht es „auf das Ende zu“ und es muss der Mensch „an Schläuchen hängen“. Was der Mensch tatsächlich wollte, als er die Verfügung schrieb, bleibt unklar.

Ein Beispiel für eine konkrete Verfügung ist:

„Wenn ich so schwer dement bin, dass ich meine Angehörigen dauerhaft nicht mehr erkenne und Nahrung nicht mehr auf natürlichem Weg zu mir nehmen kann oder will, lehne ich die künstliche Ernährung in jeder Form ab.“

## 4. Wie wirkt die Patientenverfügung?

Wenn eine Patientenverfügung die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, ist sie **für alle verbindlich**. Ärzte, Angehörige, Vorsorgebevollmächtigte, Betreuer und Richter sind daran gebunden, wenn Sie nicht mehr für sich selbst entscheiden können.

Dabei ist die **Reichweite der Verfügung nicht begrenzt**. Sie gilt auch dann, wenn Sie nicht an einer tödlichen Krankheit leiden und unabhängig davon, wann sie verfasst wurde. Es ist nicht zwingend notwendig, eine einmal verfasste Verfügung zu aktualisieren. Sie sollten Ihre Verfügung dennoch regelmäßig hinterfragen und prüfen, ob der dort verfügte Wille noch aktuell ist. Bei Änderungen müssen Sie die Verfügung anpassen, denn im Zweifel wird sie genau so umgesetzt, wie Sie sie verfasst haben.

## 5. Häufige Fragen und Antworten

### **Brauchen alle Menschen eine Patientenverfügung?**

Viele Menschen bleiben geistig und körperlich bis zu ihrem Tod fit genug, um im Gespräch mit einem Arzt selbst zu entscheiden, welche Behandlung sie für sich wollen und welche sie ablehnen. Sie verstehen die ärztliche Aufklärung und die Tragweite ihrer Zustimmung oder Ablehnung einer vorgeschlagenen Behandlung und können ihre diesbezüglichen Willen ausdrücken. Selbstverständlich entscheiden einwilligungsfähige Menschen immer für sich selbst. Eine früher verfasste Patientenverfügung kommt dann nie zum Einsatz. Das ist vergleichbar mit einem Ehevertrag, der nie zum Einsatz kommt, wenn sich das Paar nicht scheiden lässt. Im besten Fall werden Sie Ihre Patientenverfügung also niemals brauchen. Dennoch schützt sie Sie vor Fremdbestimmung, wenn Sie doch einmal nicht selbst für sich sprechen können.

### **Brauche ich eine Patientenverfügung, obwohl ich verheiratet bin?**

Viele gehen davon aus, dass verheiratete Ehepartner auch ohne eine Vollmacht füreinander entscheiden dürfen. Das ist aber nur im Notfall so. Das Ehegatten-Notvertretungsrecht ist in § 1358 BGB geregelt und bestimmt, dass Ihr Ehegatte im Notfall für Sie über Ihre medizinische Behandlung entscheiden und die notwendigen Behandlungsverträge unterzeichnen darf. Für Entscheidungen über „Leben und Tod“ und freiheitsentziehende Maßnahmen braucht Ihr Ehegatte aber immer die Genehmigung eines Richters.

Das Ehegatten-Notvertretungsrecht ist zudem auf höchstens sechs Monate begrenzt. Danach braucht auch Ihr Ehegatte eine Vollmacht oder ein Richter muss Ihren Partner zu Ihrem Betreuer bestellen (siehe Kapitel „Erklärung der Vorsorgevollmacht“). Zusätzlich sollten Sie Ihren Partner in seiner Verantwortung unterstützen, indem Sie in einer Patientenverfügung selbst festlegen, wie Sie in bestimmten Situationen behandelt werden wollen. Besprechen Sie diese Wünsche ausführlich mit ihrem Partner, damit er später Ihren Willen umsetzen kann.

Wenn Sie nicht von Ihrem Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten vertreten werden möchten, sollten Sie einen Widerspruch in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen.

### **Was geschieht, wenn ein Mensch keine Patientenverfügung hat?**

Dann entscheiden im Zweifelsfall andere (der behandelnde Arzt, der Betreuer/ Vorsorgebevollmächtigte oder der Betreuungsrichter) über die weitere Behandlung, die Fortführung oder den Abbruch von Maßnahmen.

### **Muss sich ein Mensch bei der Erstellung seiner Patientenverfügung beraten lassen?**

Nein, eine Beratungspflicht gibt es nicht. Da es den meisten Menschen jedoch schwer fallen wird, medizinische Situationen und die Behandlungsmöglichkeiten vorherzusehen, hilft eine Beratung oft dabei, eine sachlich und rechtlich verbindliche Verfügung zu verfassen.

### **Wo sollte die Patientenverfügung aufbewahrt werden?**

Ein bundesweites Register für Patientenverfügungen gibt es noch nicht. Gegen ein geringes Entgelt können Sie im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer einen Hinweis auf Ihre Patientenverfügung hinterlegen. Die Patientenverfügung kann aber auch dort nicht eingestellt werden. Einsicht in das Zentrale Vorsorgeregister können Ärzte, Anwälte, Notare und Richter nehmen.

Sinnvoll kann es sein, eine Kopie der Patientenverfügung bei dem behandelnden Hausarzt zu hinterlassen. Jeder zukünftige Betreuer bzw. Bevollmächtigte sollte eine Ausfertigung besitzen. Auch in der Nähe der üblichen Vorsorgedokumente wie dem Testament und den Ausweispapieren ist die Verfügung gut aufgehoben. Ratsam ist es, jede einzelne Ausfertigung vom Patienten unterzeichnen zu lassen, sodass im Entscheidungsfall nicht das Original gesucht werden muss. Viele Patienten tragen eine kleine Hinweiskarte mit den wichtigsten Daten in ihrem Portemonnaie. Eine solche Hinweiskarte erhalten Sie auch, wenn Sie sich bei uns zur Patientenverfügung beraten lassen.

Künftig soll die Patientenverfügung Teil der elektronischen Patientenakte (ePA) sein und im Rahmen der Notfalldaten von allen an die Telematik-Infrastruktur angeschlossenen Beteiligten abgerufen werden können.

### **Sollte die Patientenverfügung mit dem Fortschreiten einer Erkrankung angepasst bzw. konkretisiert werden?**

Dies ist nicht vorgeschrieben, kann aber sehr sinnvoll sein. Hat sich bei dem Verfasser einer PV - unter Umständen Jahre oder Jahrzehnte später – eine bestimmte Krankheit eingestellt, kann es sehr sinnvoll sein, auf wahrscheinliche Probleme oder Komplikationen dieser Krankheit konkret einzugehen.

Beispiel 1: „Sollte sich im Rahmen meiner seit ..... bekannten bösartigen Lungenerkrankung eine massive Blutung aus den Atemwegen einstellen, wünsche ich keine Krankenhauseinweisung, sondern ausschließlich die ausreichend hoch dosierte Gabe von Medikamenten, die meine Hausärztin in meinem Nachttisch deponiert hat und die mich in ein Art Dämmer Schlaf versetzen.“

Beispiel 2: „Sollte im Verlauf der bei mir im Jahr 20..... diagnostizierten Demenz vom Alzheimer-Typ ein Zustand eintreten, in dem ich meine Angehörigen und die Personen, die mich pflegen, nicht mehr erkenne und ich den Sinn dessen, was sie für mich tun, nicht mehr nachvollziehen kann, möchte ich im Falle einer Lungenentzündung oder vergleichbarer akuter Komplikationen nicht in ein Krankenhaus eingewiesen werden. Ich möchte in meinem Pflegeheim verbleiben und lediglich mit Medikamenten zur Linderung von Atemnot, Angst und Unruhe behandelt werden. Dies gilt auch für den Fall einer COVID-19 Pneumonie.“

Derartig aktualisierte und konkretisierte „Kurzversionen“ der Patientenverfügung können auf Notfallbögen dokumentiert (Beispiel [DIVI](#) oder [NoPE](#)) und sollten zwischen Patient, Angehörigen, Pflegenden und Hausarzt abgestimmt werden.

**Darf einem Menschen ein anderer Wille unterstellt werden, obwohl er seine Wünsche in einer Patientenverfügung festgelegt hat?**

Nein. Auch einem schwer Demenzkranken, der mit augenscheinlicher Freude sein Leben lebt, darf man nicht unterstellen, dass er seine Meinung geändert hat. Viele Menschen schreiben sogar explizit in ihre Patientenverfügung, dass ihnen kein anderer Wille unterstellt werden soll auch wenn sie lebensfroh scheinen.

**Darf ein Betreuer gegen die Festlegungen in der Patientenverfügung entscheiden?**

Nein. Auch Betreuer und der Vorsorgebevollmächtigte sind an die Festlegungen in der Verfügung gebunden. Ihre Aufgabe ist es, den Willen des Betreuten umzusetzen und zu seinem Wohle zu handeln.

**Ist es sinnvoll, zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung zu verfassen?**

Unbedingt. Oft ist eine Patientenverfügung nicht bestimmt genug oder die jetzt eingetretene Situation ist darin gar nicht beschrieben. Dann muss ein Betreuer bestellt werden, obwohl es eine Patientenverfügung gibt. Dem kann eine Vorsorgevollmacht vorbeugen, in der der Verfasser selbst bestimmt, wer ihn in welchen Angelegenheiten vertreten soll.

**Kann mit einer Patientenverfügung verlangt werden, dass einmal begonnene lebensverlängernde Maßnahmen wieder beendet werden?**

Ja. Viele Menschen möchten bis zur letzten Sekunde um ihr Leben kämpfen und wünschen das Ende aller Therapien erst dann, wenn es keine Aussicht auf Hoffnung mehr gibt. PEG-Sonden zur künstlichen Ernährung sind dann oft schon gelegt und Beatmungsgeräte eingeschaltet. Ein häufiger Irrglaube ist, dass ein Abschalten der Geräte oder das Beenden der künstlichen Ernährung dann aktive Sterbehilfe und verboten sei. Das ist falsch. Das Abschalten eines Beatmungsgerätes in dieser Situation ist nur ein „Wegnehmen“ der lebenserhaltenden Therapie und damit eine erlaubte „passive Sterbehilfe“. Diese kann man auch mit einer Patientenverfügung einfordern.

**Kann ein Mensch in der Patientenverfügung Hilfe zum Sterben (Suizidhilfe, aktive Sterbehilfe) verlangen?**

Nein. Mit einer Verfügung kann man die Hilfe von Dritten nicht erzwingen, aber lebenserhaltende oder lebensverlängernde Behandlungen ablehnen.

**Was ist eine Notfallverfügung?**

Eine Notfallverfügung ist eine sehr kurze Patientenverfügung auf ca. einer A4-Seite zusammengefasst. Sie macht Sinn, wenn eine schwere Erkrankung besteht und ein Arzt sehr klar vorhersagen kann, wie sich die Krankheit entwickelt. Für bestimmte Situationen können dann konkrete Anordnungen getroffen werden, die auch vom Notarzt beachtet werden müssen. Zum Beispiel kann man es mit einer Notfallverfügung ablehnen, wieder in ein Krankenhaus eingewiesen oder reanimiert zu werden. (Beispiel [DIVI](#) oder [NoPE](#))

## II. Vorsorgevollmacht (VV)

### 1. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Während der Mensch in der Patientenverfügung selbst bestimmt, wie er in künftigen Situationen behandelt werden möchte, benennt er mit der Vorsorgevollmacht einen oder mehrere **Vertreter, die an seiner Stelle entscheiden**. Die Vorsorgevollmacht ist also wichtig in den Situationen, die wir nicht vorhersehen können. Mit einer Vorsorgevollmacht kann man im Gegensatz zur Patientenverfügung nicht nur die eigenen Gesundheitsangelegenheiten regeln, sondern auch eine Vollmacht zur Vertretung in den Finanzen, gegenüber Behörden und Gerichten oder zur Entgegennahme von Briefen erteilen.

### 2. Welche Form muss die Vorsorgevollmacht haben?

Die Vorsorgevollmacht muss **schriftlich** verfasst, das heißt handschriftlich unterschrieben werden. Einen Notar braucht es grundsätzlich nicht. Nur wenn der Vollmachtnehmer auch Grundstücksgeschäfte oder die Abwicklung eines Unternehmens übernehmen soll, kann es sinnvoll sein, zu einem Notar zu gehen.

### 3. Welche weiteren Anforderungen muss eine Vorsorgevollmacht erfüllen?

Die Vorsorgevollmacht muss **von einem Volljährigen** verfasst sein und die **Aufgaben des Bevollmächtigten klar benennen**.

Soll der Bevollmächtigte auch darüber entscheiden dürfen, ob **lebensverlängernde Maßnahmen** fortgeführt oder abgebrochen werden, muss das ausdrücklich so in der Vorsorgevollmacht stehen. Es muss für jeden klar sein, dass der Vollmachtgeber dem Vollmachtnehmer bewusst und gewollt die Befugnis gibt, für ihn auch über Leben oder Tod entscheiden zu dürfen.

### 4. Wie wirkt die Vorsorgevollmacht?

Der in der Vorsorgevollmacht zum Bevollmächtigten ernannte Mensch darf im Namen des Vollmachtgebers handeln und für ihn entscheiden. Die Vorsorgevollmacht **gilt sofort**. Sie muss nicht von einem Richter bestätigt oder umgesetzt werden. Wer eine Vorsorgevollmacht hat, **kann theoretisch sofort handeln und den Vollmachtgeber vertreten**. Das ist die Gefahr einer solchen Vollmacht. Der Vollmachtnehmer kann beispielsweise Geldgeschäfte tätigen oder Kreditverträge im Namen des Vollmachtgebers abschließen. Die Urkunde lässt vermuten, dass der Vollmachtnehmer rechtmäßig im Namen des Vollmachtgebers auftritt und andere dürfen darauf vertrauen.

Die Gefahr eines Missbrauchs der Vollmacht ist im Gesundheitsbereich jedoch gering. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte kennen den Patienten persönlich und wissen, ob er selbst einwilligungsfähig ist oder nicht. Die Vorsorge für den Fall von schwerer Krankheit unterscheidet sich wesentlich von der Vorsorge in finanziellen oder behördlichen Angelegenheiten, weshalb dieser Bereich unserer Meinung nach besonders bedacht und gesondert behandelt werden sollte.

**Die Vorsorgevollmacht kann eine Betreuung verhindern.** Gibt es eine Vorsorgevollmacht, darf der Richter für diesen Lebensbereich keinen Betreuer mehr einsetzen.



## 5. Häufige Fragen und Antworten

### **Brauchen ich eine Vorsorgevollmacht, obwohl ich verheiratet bin?**

Ja. Ehepartner haben nur im Notfall automatisch das Recht, sich gegenseitig in Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten. Das Ehegatten-Notvertretungsrecht ist in § 1358 BGB geregelt und bestimmt, dass Ihr Ehegatte im Notfall für Sie über Ihre medizinische Behandlung entscheiden und die notwendigen Behandlungsverträge unterzeichnen darf. Für Entscheidungen über „Leben und Tod“ und freiheitsentziehende Maßnahmen braucht Ihr Ehegatte aber immer die Genehmigung eines Richters.

Das Ehegatten-Notvertretungsrecht ist zudem auf höchstens sechs Monate und den Bereich der Gesundheit begrenzt. Für andere Rechtsgeschäfte (Finanzen, Verträge, Behörden u.ä.) braucht auch Ihr Ehegatte eine Vollmacht oder ein Richter muss Ihren Partner zu Ihrem Betreuer bestellen.

Auch sollte man beachten, dass der Bevollmächtigte gegebenenfalls über Jahre bis zum Lebensende des Vollmachtgebers tätig werden soll. Viele Menschen bevollmächtigen ganz selbstverständlich den eigenen Ehepartner ohne zu bedenken, dass er in der Regel genauso alt oder sogar älter ist und dieser in eine ähnliche Situation der Hilfsbedürftigkeit kommen kann. Es bietet sich an, eine zweite Person einzusetzen, die nur dann bevollmächtigt sein soll, wenn der Ehepartner die Fürsorge nicht mehr übernehmen kann.

Wenn Sie nicht von Ihrem Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten vertreten werden möchten, sollten Sie einen Widerspruch in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen.

### **Was passiert, wenn ich keine Vollmacht ausstelle?**

Wenn jemand keine Vollmacht ausstellt, aber irgendwann in die Situation kommt, dass er seine Angelegenheiten wie Bankgeschäfte, Anträge, Mietangelegenheiten oder die Organisation seiner ärztlichen Behandlung nicht mehr regeln kann, bestellt das Amtsgericht auf Antrag oder Anregung einen rechtlichen Betreuer. Das kann ein Familienangehöriger, aber auch ein fremder ehrenamtlicher oder beruflicher Betreuer sein.

### **Ich würde gerne jemanden bevollmächtigen, weiß aber nicht wen?**

Für Menschen, die allein leben ist es oft schwer, außerhalb der Familie eine Person des Vertrauens zu finden. Das sollte sie aber unbedingt sein. Ausschließlich eine Person, die Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt, kann eine solch bedeutsame Verantwortung übernehmen. Bedenken Sie immer, dass der Betreuer sehr wichtige, weitreichende und persönliche Entscheidungen für Sie treffen kann.

Menschen, die niemanden haben, der für eine Vollmacht geeignet wäre, sollten statt einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung aufsetzen. In dieser wird geregelt, wer im Falle einer Betreuungseinrichtung zum Betreuer bestellt werden soll.

### **Ich möchte gerne alle meine drei Kinder bevollmächtigen, geht das?**

Es ist möglich mehrere Bevollmächtigte einzusetzen. Beachten Sie jedoch auch hier die Besonderheiten der Vorsorge in Gesundheitsangelegenheiten. Während es im finanziellen Bereich sehr sinnvoll sein kann, dass nur alle drei Kinder gleichzeitig auf ein Konto zugreifen dürfen, ist diese Regelung im medizinischen Bereich heikel. Was geschieht, wenn sich die drei nicht einig sind? Was wenn ein Kind im Ausland und nicht erreichbar ist. Während das Konto geduldig ist, müssen bei Krankheit wichtige Entscheidungen häufig schnell getroffen werden. Auch hier kann es von Vorteil sein, die Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten auszulagern.

So können beispielsweise für den Finanzbereich alle drei Kinder mit einem gleichrangigen nur gemeinsam auszuführenden Entscheidungsrecht eingesetzt werden, während sich für den Gesundheitsbereich Einzelvollmachten besser eignen.

Man kann auch ein Kind für die Finanzen und ein anderes für gesundheitliche Belange einsetzen - oder ein Kind zum Bevollmächtigten und ein weiteres als Vertretung im Verhinderungsfalle. Aus der Vollmacht muss allerdings ganz klar ersichtlich sein, wer für welchen Bereich zuständig ist.

Ich weiß jedoch auch, dass dieses Thema oft schwer ist, weil damit alte Familienkonflikte aufbrechen können. Hier sollte man mit allen Beteiligten ein gemeinsames Gespräch suchen, um eine gute Lösung zu finden.

### **Wo sollte man eine Vorsorgevollmacht aufbewahren?**

Die Vorsorgevollmacht kann gegen ein geringes Entgelt im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden.

Sinnvoll kann es zudem sein, eine Kopie der Vollmacht bei dem behandelnden Hausarzt zu hinterlassen. Der zukünftig Bevollmächtigte muss ein Original besitzen. Auch in der Nähe der üblichen Vorsorgedokumente wie dem Testament und den Ausweispapieren ist die Vollmacht gut aufgehoben. Ratsam ist es, jede einzelne Ausfertigung vom Vollmachtgeber unterzeichnen zu lassen, sodass im Entscheidungsfall nicht das Original gesucht werden muss. Viele Menschen tragen eine kleine Hinweiskarte mit den wichtigsten Daten, insbesondere dem Aufbewahrungsort in ihrem Portemonnaie.

### **Kann ich eine Vollmacht ändern?**

Ja. Sie können die Vollmacht jederzeit ändern, solange Sie geschäftsfähig bzw. einwilligungsfähig sind. Die Änderung muss schriftlich erfolgen. Wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind, ist die Vollmacht der letzten Version gültig.

### **Meine Mutter ist an Demenz erkrankt und wird in einem Heim untergebracht. Die Mitarbeiter dort meinten, wir sollten noch schnell eine Vollmacht aufsetzen.**

Keinesfalls. Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sind ebenso wie das Testament höchstpersönliche Dokumente. Niemand kann für einen anderen Menschen eine Patientenverfügung oder eine Vorsorgevollmacht verfassen.

### **Meine Mutter hat ihren Lebenspartner als Vorsorgebevollmächtigten eingesetzt. Der kümmert sich aber nicht und will nur das Geld. Was kann ich tun?**

Nimmt ein Bevollmächtigter seine Aufgaben nicht wahr oder handelt er nicht im Sinne und zum Wohle des Vollmachtgebers, kann ein Richter bei dem zuständigen Amtsgericht seine Eignung überprüfen und gegebenenfalls einen Kontroll- oder Ersatzbetreuer bestellen.

### III. Betreuungsverfügung (BV)

Die Betreuungsverfügung ist eine Art „**Wunschzettel**“ an das **Gericht**. Mit einer Betreuungsverfügung wird keine Vollmacht erteilt. Die Betreuungsverfügung ist ein Schriftstück, mit dem man festlegen kann, wer zum Betreuer bestellt werden soll oder wer keinesfalls zum Betreuer bestellt werden soll, wenn die Einrichtung einer Betreuung durch ein Gericht notwendig wird. Sie muss durch ein Gericht in einem Betreuungsverfahren umgesetzt werden. In dem Verfahren wird von einem Psychiater überprüft, ob der zu Betreuende tatsächlich nicht mehr selbst einwilligungsfähig und die Bestellung eines Betreuers überhaupt notwendig ist. Erst wenn das feststeht und die in der Betreuungsverfügung benannte Person offiziell vom Gericht zum Betreuer bestellt wurde, darf diese Person im Namen des Betreuten entscheiden.

Da keine Betreuung eingerichtet werden darf, **wenn und insoweit es eine Vorsorgevollmacht gibt, kommt die Betreuungsverfügung häufig gar nicht zum Einsatz.**

Trotzdem kann es Situationen geben, in denen sie wichtig wird:

- 1. Ich habe keine Person, der ich so sehr vertraue, dass ich ihr mit einer Vorsorgevollmacht die Befugnis einräumen möchte, über meine Gesundheit, möglicherweise mein Leben zu entscheiden.**

Tatsächlich ist die Vorsorgevollmacht eine Vollmacht mit großer Wirkung. Möglicherweise hat sie mehr Bedeutung als ein Testament, denn sie trifft Verfügungen nicht nur über materielle Vermögensgegenstände sondern im Gesundheitsbereich darüber, wer für einen selbst Entscheidungen über die eigene gesundheitliche Versorgung, Leben oder Tod treffen soll. Das ist eine große Verantwortung und ein großer Vertrauensbeweis desjenigen, der die Vollmacht ausstellt.

Nicht immer hat man jemanden an seiner Seite, dem man diese (sofort gültige) Vollmacht anvertraut. Trotzdem möchte man im Fall der eigenen Unmündigkeit nicht von einem Fremden betreut werden. Dann kann man mit einer Betreuungsverfügung festlegen, dass man zwar grundsätzlich niemandem das Recht einräumt, für einen selbst zu entscheiden, dass aber dann, wenn ein Gericht eine Betreuung einrichtet, es doch z.B. der langjährige Nachbar oder die Schwiegertochter sein soll.

So verhindert man, dass die Vorsorgevollmacht missbraucht und vorzeitig eingesetzt werden kann. Erst, wenn ein Gericht feststellt, dass man die eigenen Angelegenheiten nicht mehr regeln kann, wird die in der Betreuungsverfügung benannte „Wunschperson“ eingesetzt.

**Das Gericht ist in jedem Fall an die Betreuungsverfügung und die dort geäußerten Wünsche gebunden.**

**2. Die Person, die ich zu meinem Vorsorgebevollmächtigten ernannt habe, ist nun, da ich ihre Hilfe brauche, selbst nicht mehr in der Lage, die Vollmacht auszuüben.**

Oft benennen sich Ehepartner zu gesunden Zeiten gegenseitig als Vorsorgebevollmächtigte. Wenn dann viele Jahre oder Jahrzehnte später einer von beiden die Fürsorge des anderen braucht, ist dieser manchmal selbst gesundheitlich nicht mehr in der Lage dazu.

Dann muss trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung eingerichtet werden. Um in dieser Situation zu verhindern, dass ein Berufsbetreuer eingesetzt wird, kann man mit der Betreuungsverfügung vorsorgen.

**3. Ich liege mit meiner Tochter in Streit und möchte auf gar keinen Fall, dass ein Richter sie zu meiner Betreuerin bestellt, sollte ich später einmal schwer dement sein. Da sie meine einzige Angehörige ist, weiß ich aber, dass meine Tochter die erste Wahl des Richters wäre, wenn die Betreuung für mich eingerichtet wird.**

Mit der Betreuungsverfügung kann man sich nicht nur eine bestimmte Person als Betreuer „wünschen“, sondern auch bestimmte Personen ausschließen, die auf keinen Fall zum Betreuer bestellt werden sollen. Auch daran ist das Gericht bei der Betreuerbestellung gebunden.

## IV. Optimale Patientenverfügung (OPV)

Die „Optimale Patientenverfügung“ verbindet die für die Regelung von Gesundheitsfragen wichtigsten Bereiche aus allen drei Vorsorgedokumenten (PV, VV und BV).

Wir als Autoren sind überzeugt davon, dass die Vorsorge in Gesundheitsfragen und die Vorsorge in allen anderen Bereichen des Lebens (Finanzen, Behörden, Eigentum) nicht gleich behandelt werden sollten. Häufig eignet sich eine bestimmte Person sehr gut, um finanzielle Angelegenheiten oder Behördengänge zu erledigen. Diese Person ist aber nicht immer der richtige Mensch, um in schwierigen Behandlungssituationen zu entscheiden. Häufig erreicht mich als Rechtsanwältin die Frage, ob nicht der Sohn für die Finanzen und die Tochter für die Gesundheit eingesetzt werden können.

Außerdem ist es ein großer Unterschied, ob ein Mensch seine Bankgeschäfte nicht mehr regeln oder ob er in Fragen der eigenen Gesundheit nicht mehr entscheiden kann. Während für das eine häufig die Geschäftsfähigkeit eine Rolle spielt, entscheidet in Gesundheitsfragen allein die Fähigkeit zur Einwilligung. Die Einwilligungsfähigkeit kann weitergehen und sehr viel länger erhalten bleiben als die Geschäftsfähigkeit.

Aus diesen Gründen haben wir uns entschieden, den Bereich der Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung ganz aus dem allgemeinen Musterformular herauszunehmen und in die „Optimale Patientenverfügung“ zu integrieren.

**Die OPV ist damit nicht nur eine Patientenverfügung sondern vielmehr ein Dokument zur Vorsorge in Gesundheitsangelegenheiten, das alle wichtigen Bereiche (PV, VV und BV) erfasst.**

### **1. Erster Teil - Der Mensch als Mittelpunkt**

Die OPV besteht in einem ersten Teil in einer sehr persönlichen und individuellen Darstellung Ihrer eigenen Gedanken und Wünsche in Bezug auf die Fürsorge, die Sie erfahren möchten, wenn Sie selbst nicht mehr für sich entscheiden können. Was ist Ihnen besonders wichtig und immer wichtig gewesen? Auf welche Dinge möchten Sie auf keinen Fall jemals verzichten müssen? Ist Selbstständigkeit ein hohes Gut für Sie? Sind Sie zum Beispiel Leistungssportler gewesen und ist es sehr wichtig für Sie, Ihre körperliche Mobilität so lange wie möglich zu erhalten? Genießen Sie für Ihre Leben gerne gutes Essen und ein Glas Wein? Kommunizieren Sie oder lesen Sie gerne?

Wenn andere für Sie entscheiden müssen, ist es für alle sehr wichtig zu wissen, was Sie als Mensch ausmacht, was Ihnen am Herzen liegt und was Lebensqualität für Sie bedeutet. Dann können Behandlungsziele so gestaltet werden, dass sie Ihnen entsprechen und dienen.

### **2. Zweiter Teil - Konkrete Behandlungswünsche**

In dem zweiten Abschnitt der OPV haben wir Ihnen die häufigsten Situationen vorgegeben, in denen Sie nicht mehr einwilligungsfähig sind, aber eine lebenswichtige Behandlungsentscheidung getroffen werden muss. Für diese Situationen haben wir die die Behandlungsmöglichkeiten aufgezählt, die dann meistens in Frage kommen. Sie können für diese Standardsituationen ankreuzen, welche der Behandlungen Sie wollen und welche nicht oder das Muster dazu verwenden, um ganz individuell eigene Festlegungen zu treffen.

Die medizinischen Inhalte beruhen auf der langjährigen klinischen Erfahrung von Herrn Dr. med. Zeeh. Gemeinsam haben wir die Behandlungswünsche so konkret formuliert, dass sie dem hohen Anspruch der Rechtsprechung genügen.

### **3. Dritter Teil - Lebenssituationen, die man nicht vorhersehend kann**

Der dritte Abschnitt der OPV widmet sich Lebenssituationen, die Sie nicht vorhersehen konnten und für die Sie keine eigenen Behandlungswünsche festgelegt haben. Hier ist es wichtig, eine Person zu benennen, die Sie gut kennt und an Ihrer Stelle entscheiden darf. Das ist eine Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten. Hier können Sie durchaus eine andere Person einsetzen als Sie das für die Vorsorge im Finanziellen tun. Sie können auch mehrere Personen einsetzen, die gemeinsam oder einzeln oder in einer Rangfolge für Sie entscheiden dürfen. Wichtig ist, dass Sie mit der Person, die Sie hier einsetzen, über Ihre Wünsche und vor allem die im Abschnitt 2 festgelegten Behandlungswünsche sprechen. Denn sie wird Ihre Wünsche auch in den Situationen umsetzen, die Sie nicht regeln konnten.

Zusätzlich können Sie in diesem Abschnitt eine Betreuungsverfügung errichten und Vertrauenspersonen benennen und damit die letzte Lücke einer sicheren Vorsorge schließen.

### **4. Vierter Teil - Weitere wichtige Regelungen**

In dem vierten Abschnitt haben wir Fragen aufgenommen, die sich im Zusammenhang mit der Patientenverfügung häufig stellen. So wissen Ärzte oft nicht, was Sie tun sollen, wenn ein Mensch einerseits mit seiner Patientenverfügung alle lebenserhaltenden intensivmedizinische Maßnahmen (z.B. künstliche Beatmung oder Dialyse) am natürlichen Lebensende untersagt, andererseits aber Organspender ist und für die Organspende intensivmedizinische Maßnahmen notwendig sind. Es ist deshalb wichtig, diese Frage zu regeln.

## V. FAZIT

Um für das Alter oder eine schwere Krankheit vorzusorgen und zu wissen, dass die eigenen Wünsche auch dann beachtet werden, wenn man nicht mehr selbst entscheiden kann, sollte man eine Patientenverfügung, aber auch eine Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung verfassen. Jedes der Dokumente hat seinen eigenen Sinn und Inhalt und zusammen knüpfen sie das sichere Netz einer guten Vorsorge. Die OPV deckt alle Bereiche der Gesundheitsfürsorge in einem Dokument ab.

Das Formular zur Optimalen Patientenverfügung (OPV) steht Ihnen kostenfrei zum Download unter:  
[www.kanzleikm.de/vorsorge](http://www.kanzleikm.de/vorsorge)

Bei Fragen bin ich gerne für Sie da:

### **Rechtsanwältin Kristin Memm**

Kanzlei KM, Bahnhofstraße 38, D-99084 Erfurt

Telefon: 0361-55895 340

Mobil: 01578 - 275 2115

E-Mail: [mail@kanzleikm.de](mailto:mail@kanzleikm.de)

### **Impressum:**

Die Optimale Patientenverfügung (OPV)

Herausgegeben von:

Rechtsanwältin Kristin Memm

Kanzlei KM, Wiesenbach 11, D-99097 Erfurt

Alle Musterformulare und Informationsmaterialien sind entstanden in Zusammenarbeit mit:

Dr. med. Joachim Zeeh

Abteilung Hospiz- und Palliativversorgung, Sozialwerk Meiningen gGmbH,

Ernststraße 7, D-98617 Meiningen